



Vom Herrn selbst berufen

Prof. Dr. Johannes Grabmeier
Deggendorf
johannes@grabmeier.net

Diese Vortragsfolien dürfen im Sinne der Ziele des Aktionsbündnisses Laienapostolat Regensburg (www.laienapostolat-regensburg.de) kopiert, weitergegeben und verwendet werden.

Vom Herrn selbst berufen



Das **Laienapostolat** nach der Lehre des **II. Vatikanischen Konzils**, den Beschlüssen der **Würzburger Synode** und seine Förderung durch **kirchenrechtlich verankerte Laiengremien**.

Vom Herrn selbst berufen



Das **Laienapostolat** nach der Lehre des **II. Vatikanischen Konzils**, den Beschlüssen der **Würzburger Synode** und seine Förderung durch **kirchenrechtlich verankerte Laiengremien** unter besonderer Berücksichtigung der **unrechtmäßigen Zerschlagung** der Laienrätestruktur durch den Bischof von Regensburg am 15.11.2005

Vor dem II. Vaticanum



- Mitarbeit der Laien in der „Katholischen Aktion“
- Legitimation und Vollmacht jedoch **nur** aus der Delegation durch die **Hierarchie**
- „verlängerter Arm der Bischöfe“
- „... sie ist darum ihrer Natur gemäß der Leitung der kirchlichen Obrigkeit unterstellt“ (Papst Pius XII, 14. 10. 1951).

II. Vaticanum 1962-1965



- **Bruch** mit dieser Konzeption!
- Rückbesinnung auf die Sendung Jesu:
- Noch **vor** jeder Differenzierung in einzelne Aufgaben, Charismen und Ämter ist die Kirche **Mysterium** (LG 1) und **Volk Gottes** (LG 2) (Konstit. über die Kirche „Lumen Gentium“ (LG))
- **Mündigkeit** aller Christen
- *„Das Apostolat der Laien aber ist Teilhabe an (...) der heilmachenden Sendung der Kirche; zu diesem Apostolat werden alle **vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung bestimmt**“ (LG 33)*

II. Vaticanum 1962-1965



- Die Laien sind also **nicht** durch die Hierarchie,
- sondern **vom Herrn selbst** durch Taufe und Firmung mit dem Apostolat (Sendung) betraut.
- Sie werden zu einer **königlichen Priesterschaft** und zu einem **heiligen Volk** (vgl. 1 Petr 2,4-10) geweiht.
- Sie haben „*die Pflicht und das Recht zum **Apostolat** (...) aufgrund ihrer Einheit mit Christus, dem Haupt, selbst*“ (Apostolicam actuositatem, AA 3).
- Sie haben teil am Apostolat der Kirche.

1 Petrus 2, 4-10



- 4 Kommt zu ihm, dem lebendigen Stein, der von den Menschen verworfen, aber von Gott auserwählt und geehrt worden ist.
- 5 Lasst euch als lebendige Steine zu einem geistigen Haus aufbauen, zu einer heiligen Priesterschaft, um durch Jesus Christus geistige Opfer darzubringen, die Gott gefallen.
- 6 Denn es heißt in der Schrift: Seht her, ich lege in Zion einen auserwählten Stein, einen Eckstein, den ich in Ehren halte; / wer an ihn glaubt, der geht nicht zugrunde.
- 7 Euch, die ihr glaubt, gilt diese Ehre. Für jene aber, die nicht glauben, ist dieser Stein, den die Bauleute verworfen haben, zum Eckstein geworden,
- 8 zum Stein, an den man anstößt, und zum Felsen, an dem man zu Fall kommt. Sie stoßen sich an ihm, weil sie dem Wort nicht gehorchen; doch dazu sind sie bestimmt.
- 9 Ihr aber seid ein auserwähltes Geschlecht, eine königliche Priesterschaft, ein heiliger Stamm, ein Volk, das sein besonderes Eigentum wurde, damit ihr die großen Taten dessen verkündet, der euch aus der Finsternis in sein wunderbares Licht gerufen hat.
- 10 Einst wart ihr nicht sein Volk, jetzt aber seid ihr Gottes Volk; einst gab es für euch kein Erbarmen, jetzt aber habt ihr Erbarmen gefunden.

Gremien/Räte II. Vaticanum



- nach dem Dekret über das Laienapostolat (AA 26):
 - Beratende Gremien auf der Ebene der Pfarrgemeinden, Dekanate und der Diözesen
 - *“Unbeschadet des je eigenen Charakters und der **Autonomie** .. **gegenseitiger Koordinierung** ...“*
 - Bisherige Satzung in der Diözese Regensburg verweisen auf diese Stelle und sprechen von *„... vom Bischof **anerkannt** ...“*
 - nicht direkt im universellen Kirchenrecht CIC'1983 geregelt, jedoch über Vereinigungsrecht (c. 215 ...) und partikularrechtlich!

Gremien/Räte II. Vaticanum



- nach dem Dekret über die Hirtenaufgaben der Bischöfe *Christus Dominus* (CD 27):
 - *“Es ist sehr zu wünschen, daß in jeder Diözese ein besonderer Seelsorgsrat eingesetzt wird, dem der Diözesanbischof selbst vorsteht und dem besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien angehören. Aufgabe dieses Rates wird es sein, alles, was die Seelsorgsarbeit betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten.“*
 - im CIC in c. 511 geregelt und dort auch auf Pfarrgemeinden erweitert.

Würzburger Synode



- in Deutschland: **Umsetzung** des II. Vaticanums in der Synode der Deutschen Bischöfe 1971-1975 in Würzburg
- Beschlüsse und **Anordnungen** (sic!) sind für alle deutschen Diözesen **verbindlich**:
 - Approbierung ihres Statuts durch Papst Paul VI.
 - Anordnungen wurden jeweils von der Bischofskonferenz bestätigt
 - gemäß can. 26: nach 30 Jahren hat die daraus abgeleitete Praxis auf jeden Fall die **Kraft eines Gesetzes** erlangt
- Beschluss: „**Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche**“ - im folgenden erläutert

Verantwortung des ganzen Gottesvolkes ...



... für die Sendung der Kirche - auf der Ebene der **Pfarrgemeinde:**

- Anordnung zur Bildung eines PGRs
- **Doppelstellung** des Pfarrgemeinderates:
 - beratend – wie ein Pfarrpastoralrat
 - beschließend – unabhängig vom Amt des Pfarrers als Katholikenrat
- bewusst so um Doppelstrukturen zu vermeiden,
- jedoch Betonung des Charakters eines Laienrats durch Empfehlung, dass ein **Laie Vorsitzende/r** sein soll
- Aufgabenkatalog: siehe PGR-Satzung vom 15.11.01

Verantwortung des ganzen Gottesvolkes ...



... für die Sendung der Kirche - auf der Ebene des **Dekanats**

- wegen zu großer Unterschiedlichkeit in den Bistümern keine allgemeine Regelung
- falls Strukturen es notwendig machen: Einrichtung eines Katholikenrats
- **so in der Diözese Regensburg** seit mehr als 30 Jahren geschehen
- Analogie zum Katholikenrat auf Diözesanebene

Verantwortung des ganzen Gottesvolkes ...



... für die Sendung der Kirche - auf der Ebene der Diözese: **Diözesanpastoralrat**

- **verfassungsrechtliches** Organ der Kirche (c. 511)
- d.h., er nimmt an der Ausübung der kirchlichen Gewalt durch den Bischof teil
- bislang nicht in Regensburg, seit 15.11. 05 angekündigt
- Katholikenrat (= Diözesanrat) **entsendet** Vertreter!
- **Mehrheit** der Mitglieder ist **gewählt** (gemeint ist: in dieses Amt, nicht zu irgendetwas und dann berufen wie das von der Bistumsleitung nun beschönigt wird)
- Mehrheit soll aus Laien bestehen

Verantwortung des ganzen Gottesvolkes ...



... für die Sendung der Kirche - auf der Ebene der Diözese: **Katholikenrat**

- **vereinigungsrechtlich** konstituiert (c. 215, c.216, c.225)
- Zusammenschluß von **Vertretern des Laienapostolats** aus
 - den Gremien der Dekanate und
 - der katholischen Verbände sowie von weiteren
 - Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft.

Verantwortung des ganzen Gottesvolkes ...



... für die Sendung der Kirche - auf der Ebene der Diözese: **Katholikenrat**

- **Anordnung 3.4.9**

*"In der Diözese wird zur Förderung der apostolischen Tätigkeit im Bistum und zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats ein Gremium errichtet, das das vom Diözesanbischof **anerkannte** Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Art. 26) ist."*

- in Regensburg als „**Diözesanrat**“ eingerichtet

- 3.4.6. *"Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Katholikenrat der Diözese eine Geschäftsstelle und einen Etat im Rahmen des Haushalts der Diözese."*

Laienräte im Einklang mit dem Kirchenrecht CIC'1983



- Nach Erlass des neuen Kirchenrechts: Einrichtung einer Arbeitsgruppe Kirchenrecht der Deutschen Bischofskonferenz
- Zusammenarbeit mit ZdK; gemeinsame Sitzung am 11.09.1987:
- *„Zur Frage des Vorsitzes im PGR wird in der Konferenz festgestellt, dass in dieser Frage kein Handlungsbedarf bestehe, weil der PGR gegenüber dem im Codex aufgeführten Pfarrpastoralrat wie früher bereits von der Gemeinsamen Konferenz festgestellt, ein **aliud (etwas anderes)**, wenn auch kein totaliter aliud sei Es besteht Konsens darüber, dass es bei den bisherigen Regelungen bleiben soll.“* (nach K. Lüdicke)
- W. Bayerlein: Synode wollte auch **keine Gesinnungsprüfung** in Hinblick auf das hohe Gut des innerkirchlichen Freimuts der Rede und der Gedanken. (nach K. Lüdicke)

Meinungen I



- Friedrich Kronenberg (ehemaliger Generalsekretär des ZdK):
*"Wenn heute **vereinzelt** Bischöfe der Versuchung nachgeben sollten, die Katholikenräte zu veramtlichen, **also unter die Mitra zu zwingen**, dann würde sich Kardinal Hengsbach im Grabe umdrehen, und die Katholiken würden um ihr kirchliches Koalitionsrecht kämpfen, so wie sie einst um ihr bürgerliches Koalitionsrecht gekämpft haben."*
- Der Münsteraner Kirchenrechtler Klaus Lüdicke:
*„Die Möglichkeiten des in Deutschland ausgebildeten Kooperations- und Kommunikationssystem in Frage zu stellen, würde ... auch der **Zukunftsfähigkeit der Kirche** in Deutschland **schweren Schaden zufügen.**“*

Meinungen II



- Prof. Dr. Hans Maier:
„Es ist ein Witz solche Alleingänge als Modernisierung zu bezeichnen. Müller möchte eine Kirche, wie es sie vor dem II. Vatikanischen Konzil gab. ... Das ist pure Provokation. ... Statt den Dialog mit Kritikern zu suchen, führt er seit Monaten einen Kampf um Positionen und Begriffe. ... Und das Gottesvolk ... sollte solche Alleingänge verhindern.“
- Valentin Graf Ballestrem:
„Die Maßnahmen des Bischofs können wir nur so verstehen, als würde der Gärtner die Beete asphaltieren und die natürlich gewachsenen Pflanzen entwurzeln.“
- Kardinal Wetter nach Süddeutscher Zeitung:
„Dem Kardinal liege daran, dass 'gute und treue Katholiken, die hilfsbereit und dienstbereit sind, nicht in die Resignation gedrängt werden'“

Meinungen III



- Kardinal Lehmann:

*„Ich denke, es ist nicht gut, wenn man jetzt auf der Ebene (...) der Diözesanräte nur noch eine Ernennung durch den Bischof hat, die Leute **nicht** mehr auch von unten her **gewählt** werden. Das würde ich für mich nicht einsehen, da würde ich dann einen **echten Rückschritt** sehen. Und ich hoffe, dass man das auch in Regensburg selbst wieder zu **korrigieren** versteht.“*

- Prof. Dr. Hans-Joachim Meyer:

*"Dennoch gibt es keinen einfachen Weg zur Lösung dieses Konflikts. Was wir brauchen, ist **Festigkeit der Überzeugung** gepaart mit **Augenmaß**, **Hartnäckigkeit** gepaart mit **Geduld**. ... Im II. Vatikanischen Konzil hat die Kirche sich zu dem Mut bekannt, den **Glauben in der Freiheit** zu bezeugen. Dieser Mut wird Sie nicht verlassen. Dieser **Mut** wird uns nicht verlassen.“*

Meinungen IV



- Prof. Dr. Hubert Gindert, Forum Deutscher Katholiken:
*"Die bisherige Form der Laienarbeit hat dazu geführt, dass sich Laiengremien mit **wesensfremden Themen**, wie Zölibat, Frauenpriestertum, Predigt von Laien in der hl. Messe, beschäftigt haben, während gleichzeitig der Einfluss der Katholiken in Politik, Schule und im gesamten gesellschaftlichen Bereich ständig zurückgegangen ist und sich ein Laizismus ausbreiten konnte, der Religion und Kirche aus dem gesamten öffentlichen Raum herausdrängen möchte. ... **Die Reform** des Laienapostolates in der Diözese Regensburg **war notwendig**. Sie ist **richtig** und muss sich deswegen **über die Diözese Regensburg hinaus durchsetzen**. Das Forum Deutscher Katholiken dankt Bischof Müller für seinen **mutigen Schritt in die Zukunft!**"*
- Kardinal Hoyos, Präfekt der Kleruskongregation:
*"Es versteht sich von selbst, dass die besagten Statuten **nur eine Form** unter vielen legitimen Varianten darstellen, innerhalb derer die Möglichkeit besteht, den Bereich der Zusammenarbeit zwischen Laien und geistlichen Amtsträgern auf eine für die Kirche segensreiche Art und Weise zu regeln."*

Zuständigkeit der Kleruskongregation?



- Die Meinung des dem Opus-Dei nahestehenden Hoyos wird von der Bistumsleitung gleichsam als **amtliche**, dem Willen des Papstes entsprechende Meinung dargestellt. **Das ist nicht zulässig!**
- Hoyos ist nach der päpstlichen Aufgabenverteilung in der Kurie in "Pastor Bonus" **nur** in Bezug auf **Pastoralräte zuständig!** Es ist jedoch **nicht zuständig** für Katholikenräte nach c. 215, auf deren unrechtmäßige Abschaffung die Kritik in erster Linie zielt.
- Das Schreiben – nicht das erste dieser Art – wurde von Generalvikar Fuchs **bestellt**. Die andere Seite hat Hoyos **nicht gehört**.
- Im Übrigen steht das Zitat in **seltsamen Widerspruch** zur angeblichen Handlungsnotwendigkeit auf Grund einer Papstrede im Januar 2004 vor der Kleruskongregation.

Handelt der Bischof rechtmäßig? I



... ja

- was die **grundsätzliche** Einrichtung eines Diözesanpastoralrats betrifft:
- *Can. 511 — In jeder Diözese ist, sofern die seelsorglichen Verhältnisse es anraten, ein Pastoralrat zu bilden, dessen Aufgabe es ist, unter der Autorität des Bischofs all das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen.*

Handelt der Bischof rechtmäßig? II



... ja

- was die **grundsätzliche** Einrichtung eines Pastoralrats in der Pfarrgemeinde betrifft:
- *Can. 536 — § 1. Wenn es dem Diözesanbischof nach Anhörung des Priesterrates zweckmäßig scheint, ist in jeder Pfarrei ein Pastoralrat zu bilden, dem der Pfarrer vorsteht; in ihm sollen Gläubige zusammen mit denen, die kraft ihres Amtes an der pfarrlichen Seelsorge Anteil haben, zur Förderung der Seelsorgstätigkeit mithelfen.*
- *§ 2. Der Pastoralrat hat nur beratendes Stimmrecht und wird durch die vom Diözesanbischof festgesetzten Normen geregelt.*

Handelt der Bischof rechtmäßig? III



... nein

- weil er gleichzeitig mit Einführung des Diözesanpastoralrats **unrechtmäßig** den von ihm **unabhängig** existierenden Katholikenrat (Diözesanrat) **auföst**;
- weil er dadurch und durch Einrichtung des Diözesankomitees mehrfach gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Würzburger Synode **verstößt**, die auf jeden Fall (nach 30 Jahren Praxis) Rechtskraft erlangt haben;
- weil er die Katholikenräte in den Dekanaten **auföst** (in ihrer Eigenschaft als Katholikenrat unabhängig vom Bischof)

Handelt der Bischof rechtmäßig? IV



... nein

- weil er durch Ersetzen der Satzung vom 15.11.2001 für den Pfarrgemeinderat diesem den eigenständigen Charakter eines Katholikenrats **entzogen** hat.
- Dieses Statut regelt **ausschließlich** die Arbeit eines Pfarrpastoralrats.
- Alle eigenständigen und unabhängigen Initiativen der Laien sind damit **unmöglich** gemacht.
- Daran ändert auch eine Dauerdelegation der Sitzungsleitung des Pfarrgemeinderatsvorsitzenden (= Pfarrer) an einen Laiensprecher nicht das Geringste!

Handelt der Bischof rechtmäßig? V



... nein, Verstoß gegen:

- Can. 215 — *Den Gläubigen ist es unbenommen, Vereinigungen für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt **frei zu gründen und zu leiten und Versammlungen abzuhalten**, um diese Zwecke gemeinsam zu verfolgen.*
- Can. 216 — *Da alle Gläubigen an der Sendung der Kirche teilhaben, haben sie das Recht, auch durch eigene Unternehmungen je nach ihrem Stand und ihrer Stellung eine apostolische Tätigkeit in Gang zu setzen oder zu unterhalten; ...*
- Can. 225 — § 1. *Da die Laien wie alle Gläubigen zum Apostolat von Gott durch die Taufe und die Firmung bestimmt sind, haben sie die allgemeine Pflicht und das Recht, sei es als einzelne oder in Vereinigungen, mitzuhelfen, daß die göttliche Heilsbotschaft von allen Menschen überall auf der Welt erkannt und angenommen wird, ...*

Handelt der Bischof rechtmäßig? VI



... nein, auch dieser Canon ist beeinträchtigt:

- *Can. 212 — § 2. Den Gläubigen ist es unbenommen, ihre Anliegen, insbesondere die geistlichen, und ihre Wünsche den Hirten der Kirche zu eröffnen.*
- *§ 3. Entsprechend ihrem Wissen, ihrer Zuständigkeit und ihrer hervorragenden Stellung haben sie das Recht und bisweilen sogar die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, den geistlichen Hirten mitzuteilen ...*

Warum kann der Bischof unrechtmäßig handeln? I



- Weil es in der Kirche **keinen richtigen Rechtsschutz** gibt:
 - Kirchliche Rekursverfahren mit römischen Behörden bei **unklarer Zuständigkeit** sind **undurchsichtig** und **langwierig** und halten sich nur teilweise an übliche rechtliche Gepflogenheiten.
 - Die Forderung der Würzburger Synode nach einem **Kirchlichen Verwaltungsgericht**, die nach der Habilitationsschrift des Abts von Meschede, Dominicus Meier, mit dem CIC'1983 vereinbar ist, ist bis heute nicht umgesetzt.

Warum kann der Bischof unrechtmäßig handeln? II



- Weil kein Bewusstsein vorhanden ist, dass
 - zwar der Bischof (nach c. 375 §2) durch die Bischofsweihe mit den Diensten des Heiligens auch die Dienste des Lehrens und des Leitens beauftragt ist, diese Dienste aber **nur** in der hierarchischen Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums ausüben kann (Beschlüsse der Synode, Bischofskonferenz!);
 - er zwar (nach c. 391 §1) eine umfassende Amtsvollmacht hat, sie aber **nur im Rahmen der geltenden Gesetze** (c. 135) ausüben kann;
 - er zwar kraft göttlichen Rechts bischöfliche Vollmachten besitzt, sich aber **nicht** unter Berufung darauf (wie geschehen) über **bestehendes Recht hinwegsetzen** kann!

Warum kann der Bischof unrechtmäßig handeln? III



- Weil kein Bewusstsein vorhanden ist, dass die Bischöfe ihre Leitungsgewalt nicht einfach willkürlich ausüben dürfen. Dazu die Regensburg Kirchenrechtlerin **Sabine Demel**:
 - *"Als einziger Gesetzgeber in seiner Diözese kann der Diözesanbischof **zwar** einer anerkannten oder genehmigten Satzung die Anerkennung und Genehmigung wieder entziehen wie auch die Inkraftsetzung einer von ihm in Kraft gesetzten Satzung widerrufen.*
 - *Dies darf aber **nicht willkürlich** geschehen, sondern nur unter Wahrung des **Rechtsanspruchs** des Diözesanrats auf Anerkennung, Genehmigung oder Inkraftsetzung seiner Satzung, sofern sie im Einklang mit den kirchenrechtlichen Bestimmungen ist.*
 - *Trägt der Diözesanbischof diesem Rechtsanspruch nicht Rechnung, handelt er **rechtswidrig**."*

Warum kann der Bischof unrechtmäßig handeln? IV



- Weil viele Priester und Laien sich ihrer Rechte und Pflichten in der Kirche **nicht bewusst** sind,
- weil sie ihre Beauftragung durch den Herrn selbst zu **wenig verinnerlicht** haben,
- weil sie **nicht zur Mündigkeit befähigt** wurden,
- weil sie selbst **nur** auf die Gemeinde vor Ort schauen und die **größeren Zusammenhänge ignorieren**,
- weil sie resigniert sich eher von der Kirche wie sie sich derzeit darstellt, **abwenden** oder **austreten**, statt gemäß Papst Johannes Paul II „**aufzutreten**“.

Leitmotto des neuen Statuts aus der Präambel:



„Als Organ der Kirchenverfassung **untersteht** der Pfarrgemeinderat wie die Pfarrei als ganze nach **göttlichem Recht** (iure divino) der **ordentlichen, eigenberechtigten und unmittelbaren geistlichen Gewalt** des **Diözesanbischofs**. Dieses **bischöfliche Recht** ist von Seiten des Pfarrers und des Pfarrgemeinderates bei **allen** Beratungen und Aktivitäten im Leben der Pfarrgemeinde **stets sorgfältig** zu wahren.“

Vergleich alte Satzung und neues Statut für den PGR I



- als Pastoralrat der Gemeinde eingesetzt
- als Katholikenrat im Sinne von AA 26 vom Bischof *anerkannt*,
- als Organ des Laienapostolats *eigenständig tätig*
- Verweis auf *Synode*, damit „aliud“ (etwas anderes) als im c. 536 angesprochen
- keine Entsprechung
- eingesetzt als Pfarrpastoralrat nach c. 536
- zusätzlich werden die Aufgaben eines Gremiums nach AA 26 *zugewiesen*
- als Organ der Kirchenverfassung *unter dem Bischof*
- kein Verweis auf Synode
- Definition einer Pfarrei, Aufgabe des Pfarrers als Hirte und Leiter, *göttliches Recht des Bischofs*

Vergleich alte Satzung und neues Statut für den PGR II



- Seelsorgeeinheit: Bildung eines Gesamt-PGR **kann** beschlossen werden, wenn kein PGR widerspricht
- „Vertrauen“, „Anhören“, „Verstehen“, „Besinnungswochenende“
- Aufgaben: **Aufbau lebendiger Gemeinde, beratenden und beschließende Mitwirkung gemeinsam mit dem Pfarrer**
- Seelsorgeeinheit: ein einziger PGR ist **verpflichtend**
- keine Entsprechung
- Stets bei allen Beratungen und im Leben der Pfarrgemeinde ist die **ordentlichen, eigenberechtigten und unmittelbaren geistlichen Gewalt des Bischofs zu wahren**

Vergleich alte Satzung und neues Statut für den PGR III



- Laie ist Vorsitzender und leitet die Sitzung vertritt das Gremium nach außen
- Vorstand
- Sitzungen öffentlich
- Schriftliches Antragsrecht nach GO für jedes aktiv wahlberechtigte Mitglied der Pfarrgemeinde vor Einladung zur Sitzung
- Während der Sitzung: jedes PGR-Mitglied hat Antragsrecht
- Pfarrer ist Vorsitzender, kann Sitzungsleitung delegieren
- kein Vorstand, Sprecher (nur 2 Perioden!) und stv. Sprecher
- Sitzungen nicht öffentlich, nur mit 2/3-Mehrheit und Zustimmung des Pfarrers öffentlich
- nicht vorhanden
- noch nicht einmal ein Antragsrecht für Mitglieder des PGR, nur nach Beschluss des PGRs

Vergleich alte Satzung und neues Statut für den PGR IV



- Sitzungsvorbereitung durch Vorstand
- Anträge werden **beschlossen** und für ihre **Umsetzung** gesorgt
- Liste mit **20 Aufgabenbereichen** für den PGR nach Synode, zugleich Anregung und Recht
- **Zustimmungsrechte** in Hinblick auf die Gemeindeleitung
- **Anhörungsrechte**
- **Informationsrechte**
- PGR erlässt **eigene Geschäftsordnung**
- Schwierig, da: nach Antragserläuterung - Annahmeentscheid
- Jeder beschlossene Antrag ist **nur Beratungsvotum**
- keine Entsprechung
- keine Entsprechung
- keine Entsprechung
- ja, aber **extra Beschlussfassung** zu Beratung
- keine Aussage zu einer Geschäftsordnung

Vergleich alte Satzung und neues Statut für den PGR V



- Vertreter von Einrichtungen der Gemeinde und von Berufsgruppen
- aktives Wahlrecht nicht bei „**Austritt**“ durch formalen Akt
- **Zuwahl** weiterer Mitglieder (bis zu einem Drittel) durch alle gewählten, amtlichen Mitglieder und Vertreter der Einrichtungen
- Pfarrer hat aktives Wahlrecht
- Pfarrer ist im PGR stimmberechtigt
- fällt weg
- aktives Wahlrecht nicht bei „**Lossagung/Trennung**“ durch formalen Akt
- Pfarrer **beruft** bis zu 3 weitere Mitglieder – **obgleich** er beraten wird
- Pfarrer hat aber kein aktives Wahlrecht, **da** er beraten wird
- Pfarrer ist im PGR **nicht** stimmberechtigt

Vergleich alte Satzung und neues Statut für den PGR V



- passives Wahlrecht: Leben, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst **entspricht.**
- passives Wahlrecht: Vorbildcharakter, Leben- und Glaubenszeugnis, Zeugnischarakter, **Einklang** mit der Lehre der katholischen Kirche und den Grundsätzen der katholischen Kirche (Sonntagsheiligung, kirchlich geschlossene Ehe, etc.)
- Amtszeit endet mit Neukonstituierung, verlässt der Pfarrer die Gemeinde und/oder Neubesetzung, bleibt der PGR im Amt
- Amtszeit endet mit letzter (?) Sitzung, unklar was bei Verwaisung passiert
- Vermittlungsstelle im Dekanat
- Ohne Vermittlungsversuch entscheidet der Bischof

Vergleich alte Satzung und neues Statut für den PGR VI



- Ausschluss **kann** aus schwerwiegenden Gründen (unentschuldigtes Fehlen) auf Grund einer $\frac{3}{4}$ – Mehrheit geschehen, Vermittlungsstelle tagt mit dem ausgeschlossenen Mitglied, letzte Instanz ist der Bischof
- keine Entsprechung
- ebenso, aber **zusätzlich** Bestätigung durch den **Pfarrer**, neue Gründe: Weitergabe von Inhalten nicht-öffentlicher Sitzungen, Wegfall der Vermittlungsstelle auf Dekanatssebene
- Ausschluss durch den Pfarrer nach Beratung mit dem PGR **muss** bei gravierenden Verfehlungen gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche erfolgen (z. B. Leugnung fundamentaler Glaubenswahrheiten, nicht-eheliche Lebensgemeinschaften etc.).

Stellungnahmen aus PGRen: St. Michael Amberg



Nicht nur, dass der *Dekanats- und Diözesanrat*, beide gleichsam ein „*Sprachrohr*“ der Laien, einfach von Heute auf Morgen seines Amtes enthoben wurde, nein, es werden auch noch die Rechte der Pfarrgemeinderäte durch die neue Satzung stark beschnitten.

Wir sind der Meinung, dass *diese Satzung* den Pfarrgemeinderat zukünftig bei seiner Arbeit *weit mehr behindert als stärkt*. Aber wäre es gerade jetzt, in einer Zeit des zunehmenden Priestermangels, nicht *notwendig gewesen* die Rechte, Pflichten und insbesondere die Verantwortung der Laien in einer Pfarrgemeinde *zu stärken anstatt sie zu schwächen?*

Weitere wesentliche Kritikpunkte sind für uns auch zum einen die Art und Weise wie die Reform durchgeführt wurde, zum anderen aber auch die Art und Weise in der die neue Satzung verfasst ist. *Der Ton*, den diese anschlägt *ist herablassend, sie ist demotivierend, entwürdigend und erniedrigend* all denen gegenüber, die bisher Verantwortung getragen haben und die unzählige Stunden damit verbracht haben, an einer aktiven und lebendigen Pfarrgemeinde mitzubauen.

Stellungnahmen aus PGRen: Niederviehbach



"Zugespitzt kann man sagen, der Pfarrgemeinderat wird zu einem „Pfarrgemeinderat von Pfarrers Gnaden“. Es ist also nicht so wie verbreitet wird, dass alles beim Alten bleibt und die Änderung nur darin besteht, dass der ehemalige Vorsitzende nun Sprecher heißt. Doch der neue Name drückt die einschneidende Herabstufung der Laienarbeit treffend aus. Erst wenn man beide Satzungen im Vergleich liest, erkennt man wie groß der Rückschritt ist, wie gezielt und bewusst der Pfarrgemeinderat umgebaut wird. Laien traut man in keinem Bereich eine bindende Entscheidung zu, dadurch wird ihnen indirekt auch Verantwortungsbewusstsein abgesprochen. Dies auch noch als Aufbruch ins 21. Jahrhundert zu verkaufen, muss jeder engagierte Laie als Verdummung und Verhöhnung empfinden“

Stellungnahmen aus PGRen: Teugn



"Wir wollen genau das Gegenteil von dem, was Bischof Müller hier betreibt. Nicht weniger Demokratie in der Kirche, nicht weniger Rechte und Mitwirkung der Laien – wir fordern mehr demokratische Elemente in der Kirche, mehr Rechte und mehr Mitsprache der Laien. Wir sind bereit noch mehr Verantwortung zu übernehmen."

"Nach einer Umfrage wünschen sich 80 % der Katholikinnen und Katholiken mehr Einfluss, mehr Einbindung als Laien."

Aus einem „geistlichen Testament“



„Mein Wunsch für Sie alle:

- daß auch Sie erfahren, daß dieses Gottvertrauen auch in schwersten Zeiten trägt und hält,
- daß Sie sich nicht vergiften lassen von einer falschen Gotteslehre, und käme sie aus höchsten kirchlichen Kreisen,
- daß Sie ihre gottgeschenkte Freiheit bewahren und sich von keiner totalitären Hierarchie, von keinem noch so "wohlmeinenden" Freund oder Verwandten vom als richtig erkannten Weg abbringen lassen,
 - daß Sie stets einzig und allein Ihrem eigenen Gewissen und Ihrem eigenen Verantwortungsgefühl verpflichtet fühlen - und beides niemals durch einen anderen Menschen, auch durch keine "Autorität" ersetzen lassen.“

Aus dem geistlichen Testament kurz vor seinem Tod im August 2000 eines mit 52 Jahren verstorbenen Priester der Diözese Regensburg.

Aufruf zur PGR-Wahl des Aktionsb. Laienapostolat I



- Den Menschen, die durch **Rücktritt** ein Zeichen gesetzt haben oder ihren Protest durch Verzicht auf eine weitere Kandidatur zum Ausdruck gebracht haben **verdienen unseren Respekt**. Wir danken ihnen dafür, da dies nach unserer Überzeugung mit die beste Weise des Protestes gegen das **unrechtmäßige und spaltende Handeln des Bischofs** darstellt. Wir sind überzeugt, dass über kurz oder lang die Verhältnisse im Bistum **korrigiert** werden müssen.

Aufruf zur PGR-Wahl des Aktionsb. Laienapostolat II



- Das Aktionsbündnis Laienapostolat Regensburg ruft die Menschen in den Pfarregemeinden auf, sich weiter für die Kirche Jesu Christi vor Ort in ihren Pfarregemeinden einzusetzen. Dazu kann auch eine Kandidatur nach den derzeitigen PGR-Statuten gehören, die ausschließlich einen den Pfarrer beratendes Gremium definieren, da es nicht angehen kann, dass die einsamen Aktionen des Bischofs die wertvolle Arbeit vor Ort gefährden und zerstören.

Aufruf zur PGR-Wahl des Aktionsb. Laienapostolat III



- Dabei sollte jedoch **immer wieder** in geeigneter Form darauf hingewiesen werden, dass dieser vom Bischof umdefinierte PGR eigentlich **keinerlei eigenständiges Handeln** der vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung berufenen Gläubigen mehr zulässt. Wir empfehlen daher - **entweder stillschweigend oder mit deutlicher Erklärung** - die alten Rechte und die alte Arbeitsweise des PGRs nach der Satzung von 2001 beizubehalten und sich **eigenständig** für die Kräfte des Laienapostolats einzusetzen.

Wie kann es weitergehen? I



- Aus Protest **keine Wahl am 12.03.** nach den neuen Statuten, der alte PGR bleibt mit alter Satzung so lange im Amt bis die neuen Statuten aufgehoben sind und Neuwahlen danach stattfinden.
- Wahl zum neuen Pfarrpastoralrat wie vom Bischof vorgesehen und **unter Aufgabe der Eigenständigkeit als Katholikenrat.** Wenigstens ständige Anmahnung des Defizits!
- Wahl zum neuen Pfarrpastoralrat wie vom Bischof vorgesehen und **unter zusätzlicher Einrichtung eines eigenständigen Katholikenrats** (evtl. in Personalunion der Mitglieder).
- Wahl zum neuen Pfarrpastoralrat (nach Vorschrift) aber **ohne aktive Werbung für Kandidaten.** Weiterarbeit für die Pfarrgemeinde.

Wie kann es weitergehen? II



- Wahl zum neuen Pfarrpastoralrat nach den Statuten unter zusätzlicher Verabschiedung einer klaren **Erklärung zu den Defiziten**.
- Stillschweigendes oder erklärtes Arbeiten **nach der Satzung vom November 2001**.
- **Erklärung zum Fortbestand** des Dekanatsrats in seiner vom Bischof nicht auflösbaren Eigenschaft als Katholikenrat.
- Alternativ oder gleichzeitig **Gründung eines Katholikenrats** auf Dekanatssebene
- **Informationsaustausch** über
 - info@laienapostolat-regensburg.de
 - www.laienapostolat-regensburg.de

Quellen I



- Memorandum *“Wo katholische Laien 'Salz der Erde' sind“* für das ZdK von Prof. Dr. Peter Hünermann, Prof. Dr. Klaus Lüdicke, Prof. Dr. Hans Maier, Helmut Mangold, Prof. Dr. Peter Neuner, Prof. Dr. Bernhard Sutor und Barbara Wieland.
<http://www.laienapostolat-regensburg.de/dokumente/memorandum-zdk.pdf>
- II. Vatikanische Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche: Lumen Gentium. <http://www.stjosef.at/konzil/LG.htm>
- II. Vatikanische Konzil, Dekret über das Laienapostolat: Apostolicam actuositatem. <http://www.stjosef.at/konzil/AA.htm>
- II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche: Christus Dominus <http://www.stjosef.at/konzil/CD.htm>
- Gemeinsame SYNODE der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland - Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe I, Herder-Verlag Freiburg, Basel, Wien <http://dbk.de/synode/dateien/synode.pdf>

Quellen II



- Codex Iuris Canonici 1983 – das Recht der lateinischen Kirche, <http://www.codex-iuris-canonici.de/>
- S. Demel „*Die bischöfliche Vollmacht und der Diözesanrat - Kirchenrechtliche Hintergrunderläuterungen zu Vorgängen im Bistum Regensburg*“. Stimmen der Zeit, 10-2005, 665-678.
- K. Lüdicke „*Vereinigungsrecht und Verfassungsrecht – Zur Stellung der Laienräte in der deutschen Kirche.*“ 4-8. In Herder Korrespondenz, 57. Jahrgang Heft 8, August 2003, Sonderdruck „*Die Kirchenrechtler Peter Krämer und Klaus Lüdicke zum 'Fall Grabmeier' und zur rechtlichen Stellung der Laienräte in Deutschland.*“
- Ralf Lipp „*Eine Maßnahme, 'als würde der Gärtner die Beete asphaltieren.* - *Valentin Graf Ballestrem zur Neustrukturierung des Laienapostolats.*“ Straubinger Tagblatt 23.11.2005.
- Hans Joachim Meyer „*Die Stellung der Laienräte in den Beschlüssen der Gemeinsamen Synode in Würzburg*“. Vollversammlung des Katholikrates im Bistum Regensburg (10. 12. 2005), <http://www.canon215-regensburg.de>

Quellen III



- Martin Zips, Interview mit Hans Maier: „*Regensburger Kirchenstreit: Unmut über den autoritären Bischof wächst. "Das ist pure Provokation"*. Süddeutsche Zeitung 22.11.2005.
- "*Rätereform: Lehmann spricht von 'Rückschritt'*". Mittelbayerische Zeitung 23.11.2005.
- Matthias Drobinski: „*Kardinal kritisiert Bischof. - Wetter distanziert sich vom Regensburger Kollegen Müller.*“ Süddeutsche Zeitung 17.11.2005
- <http://www.eberhard-gottsmann.de/>
- <http://www.st-michael-amberg.homepage.t-online.de>